



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Juli 2012 (06.07)
(OR. en)**

11755/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0286 (COD)**

**CODEC 1780
AGRI 446
AGRIFIN 114
OC 350**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den SAL/Rat

Nr. Komm.dok.: 15398/11 AGRI 681 AGRIFIN 89 CODEC 1658

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für das Jahr 2013 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 9.7.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. Oktober 2011 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 25. April 2012² abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat am 4. Mai 2012 Stellung genommen³.

¹ Dok. 15398/11.

² ABl. C 191 vom 29.6.2007, S. 116.

³ Stellungnahme noch nicht veröffentlicht.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 4. Juli 2012 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte somit für den Rat annehmbar sein².
5. Der Sonderausschuss Landwirtschaft wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 33/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt; und
 - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 12063/12.